

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 3. Juli.

1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

- Das 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetz-Blatts pro 1878 enthält unter:
- Nr. 1246 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878.
 - Nr. 1247 das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878.
 - Nr. 1248 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.
 - Nr. 1249 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark. Vom 14. Juni 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:
- Nr. 8570 das Gesetz, betreffend den Erlaß des der Meliorations-Gesellschaft der Voder Heide in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 aus der Staatskasse gewährten Darlehens. Vom 27. Mai 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Nachstehendes, vom Bundesrath unterm 25. März d. J. erlassenes Regulativ, betreffend die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

gez. Haffelbach.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes*) werden über das Verfahren bei der Versendung von

Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

Gegenstand der Abfertigung.

§ 1. Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

Abfertigungsbefugnisse.

§ 2. Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingange bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften in den §§ 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

A. Gegenstände des freien Verkehrs.
Deklaration.

§ 3. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationschein — nach dem nachfolgenden Muster A. (Muster A.) in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Modells an die Deklaranten sind die Bestimmungen des Begleit-schein-Regulativs*) zu beachten.

Inhalt derselben.

§ 4. Die Deklaration muß enthalten:

1. die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
2. die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kolli, mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;
3. die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben;

*) Siehe Centralblatt zc. 1869, Seite 323.

*) Siehe Centralblatt zc. 1870, Seite 25.

4. daß Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationschein zu übergeben.

Abfertigung zur Versendung. Revision und Verschlußanlage.

§ 5. Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sodann der Regel nach unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§ 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§ 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschluß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktionsbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamte eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unverfälschtem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschluß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von verfehltem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichem Verschluß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

Abfertigung der Poststücke.

§ 6. Bezüglich der Poststücke ist nach § 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände*) zu verfahren.

Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

§ 7. Wenn Güter vermittelt der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischen liegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt

der nach § 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichniß nach Muster B. (Muster B.) in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Verschlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

§ 8. Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafen-Regulative maßgebend.

Abfertigung bei dem Ausgangsamte; Fristbestimmung.

§ 9. Das Ausgangsamte hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontrolliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amte im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamte vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluß gesetzt sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußeren Beschaffenheit der Kolli und des Verschlusses derselben bezw. der Laderäume statt.

Das Ausgangsamte bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfnis nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§ 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamte auszuhändigen.

Buchführung.

§ 10. Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamte ein Notizbuch nach Muster C. 1 (Muster C. 1) und das Amte, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C. 2 (Muster C. 2).

Das Duplikat des mit der Ausgangsabfertigung versehenen Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C. 1, das erledigte Unikat denjenigen zum Notizbuch C. 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden.

Verfahren bei dem Wiedereingangsamte. Schlußabfertigung bei demselben.

§ 11. Die über die Grenze des Deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach § 7 abgefertigten Eisenbahngüter unter allen Umständen die Schlußabfertigung bei dem Eingangsamte.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kolli bezw. Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach

*) Siehe Centralblatt v. 1868, Seite 334.

richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendet.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverdächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe Ermittlungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C. 2 in freien Verkehr gesetzt.

Ueberweisung an ein Amt im Innern zur Schlussabfertigung.

§ 12. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzgangsammt Abfertigung nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 oder des § 52 oder des § 63 und ff. des Vereinszollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lediglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I. und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C. 2 weiter abzufertigen.

Bei dem Erledigungsamt im Innern ist sodann nach Maßgabe des § 11 die Schlussabfertigung zu bewirken.

Wiederholte Verührung des Auslandes.

§ 13. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erledigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende zwischenliegende Eingangsammt den Schein nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlussanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsammt verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des § 9, indem sie ihre Beurteilungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

§ 14. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine,

Uebergangsscheine, Bonifikations-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitpapieren der Abgabe eines besonderen Deklarationscheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsammt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluss gesetzt und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapier ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsammt sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.

§ 15. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlusssatzes des § 11 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbsondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung anzutreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C. 1 durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

§ 16. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versehenen Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsammt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsammt bezw. das demselben vorgeordnete Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluss zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung

IV. Abfertigung bei dem Wiedereingangsamt.

Die zu diesem Deklarationschein gehörigen Kolli sind am mit unverletztem Verschlusse hier eingetroffen und sodann heute mit Begleitschein I. Nr. . . . auf das Amt überwiesen worden.

(N. St.) , den 187 .

. Amt.

(Unterschrift.)

(NB. Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn die Ueberweisung nach § 12, 2. Absf. an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung stattfindet.)

V. Schlußabfertigung beim Erledigungsamt.

1. Dieser Deklarationschein ist am abgegeben und in das Notizbuch unter Nr. eingetragen.

2. Revisionsbefund

a. in Betreff des Verschlusses:

b. hinsichtlich der Gattung und Menge der Waaren:

Nach Abnahme des Verschlusses sind hierauf die Waaren in freien Verkehr gesetzt worden.

. , den 187

. Amt.

(Unterschrift.)

Muster B.

Ladungsverzeichniß über Deklarationschein-Güter.

Der unterzeichnete Beauftragte der Eisenbahnverwaltung zeigt dem Amt zu hierdurch an, daß die Güter, welche in Wagen

Nro. der N. Eisenbahn

verladen sind, mit Zug unter Deklarationschein-Kontrolle von hier durch das Ausland über das Grenzzollamt zu nach dem Inlande befördert werden sollen.

Zugleich übergiebt derselbe die zu den eben gedachten Gütern gehörigen Stück Frachtbriefe und erklärt für die Richtigkeit der in diesen Papieren enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der abzufertigenden Kolli zu haften.

. , den 187

(Unterschrift.)

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Nr. des Notizbuchs.

Obige Waaren wurden von dem unterzeichneten Amt verschlossen, wie folgt:

Nr. der N. Eisenbahn. Schlösser. Serie.

"

"

"

Hierbei ein versiegeltes Packet mit Frachtbriefen, sowie Schlüssel in durch verschlossen.

Die Wagen nebst den dazu gehörigen Schlüsseln und Frachtbriefen sind bis zum in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem Amt zu aufzustellen, widrigenfalls dieses Ladungsverzeichniß seine Gültigkeit verliert.

(Stempel.) , den 187 .

. Amt.

(Unterschrift.)

Ausgangsbefcheinigung.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt.

. , den 187 .

(Unterschrift.)

Nr. des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangsamts.

Die vorbezeichneten Wagen nebst zugehörigen Frachtbriefen und Schlüsseln sind heute mit unverletztem Verschlusse hier eingegangen und wird dieses Ladungsverzeichniß hiermit für erledigt erklärt.

. , den 187

. Amt.

(Unterschrift.)

Muster C. 1.

(Titelfeite.)

Notizbuch
 über die bei dem **Amt**
 zum Ausgang abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande
 versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . Blätter, mit einer
 Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem
 Siegel des Unterzeichneten angehängt ist.

Ober- Inspektor.
 (Siegel.)

Geführt von
 (Einlage.)

Muster C. 1.

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung.	Namen und Wohnort des Versenders.	Wiedereingangs-Amt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
				NB. Wenn statt der Ausfertigung eines Deklarationscheins die Abfertigung auf Grund der Vorlage eines Begleitscheins etc. stattgefunden hat, so ist hier das Begleitpapier, die Verschlussanlage und die Frist zur Wiedereinfuhr kurz zu bemerken.

Muster C. 2.

(Titelfeite.)

Notizbuch
 über die bei dem **Amt**
 zum Wiedereingang abgefertigten Waaren, welche aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande
 versendet werden.

Dieses Notizbuch enthält . . . Blätter, mit einer
 Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem
 Siegel des Unterzeichneten angehängt ist.

Ober- Inspektor.
 (Siegel.)

Geführt von
 (Einlage.)

Ordnungsnummer.	Tag der Abfertigung zum Wiedereingang.	Der mitgenommenen Bezeichnung			Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Nummer des Notizbuchs C. 1.	Ausfertigungsamt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar f. J. zu tilgenden Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 249 Stück à 100 Thr. Nr. 291 bis 300, 41 bis 50, 1821 bis 30, 2351 bis 60, 3673 bis 82, 703 bis 12, 993 bis 4002, 243 bis 52, 73 bis 82, 313 bis 22, 493 bis 502, 943 bis 52, 5483 bis 92, 924 bis 33, 6094 bis 103, 34 bis 43, 7385 bis 94, 535 bis 44, 8516 bis 25, 807 bis 16, 27 bis 36, 10810 bis 19, 11371 bis 80, 845 bis 54, 905 bis 13 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Dranienstraße 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungshauptkassen sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und den Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zweck sind die Aktien nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Vom 1. Januar 1879 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften noch rückständigen Stammaktien Nr. 80, 1320, 21, 742, 44, 2183, 546, 47, 3840, 924, 4006 bis 8, 514 bis 18, 893 bis 901, 5100, 2, 295, 96, 99, 300, 603 bis 6, 863 bis 65, 6024, 7193, 94, 814, 8216, 767, 9036, 10991, 11232 bis 40. (7. Verloosung am 14. Juni 1876) Nr. 104 bis 6, 9, 10, 323, 30, 55, 57, 412 bis 20, 541, 42, 748, 1060, 550, 611 bis 20, 901, 7 bis 9, 2082, 271, 75, 77, 80, 3453, 61, 872, 4094, 95, 101, 451, 52, 678 bis 82, 5019, 143 bis 45, 48, 213 bis 16, 49, 50, 386, 87, 493 bis 502, 6014 bis 16, 19 bis 21, 224 bis 26, 30, 31, 305, 6, 14, 423, 24, 42 bis 44, 835, 38 bis 44, 991, 92, 7025 bis 30, 33, 45 bis 50, 56, 57, 195 bis 99, 8146 bis 51, 511, 673 75, 746, bis 54, 87 bis 89, 840, 42, 43, 907 bis 12, 14, 16, 97, 9002, 64, 66, 81 bis 86, 262, 629 bis 32, 778 bis 87, 10195, 219 bis 21, 27, 29, 31, 32, 37, 498, 99, 520, 21, 24, 25, 27, 28, 11155, 56, 213, 51 bis 60, 695, 96, 892, 93 (8. Verloosung am 13. Juni 1877) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 22. Juni 1878.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Rötger.

3) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Peru.

Vom 5. Juli ab beträgt die Taxe der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm: 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Belgien. Drucksachen und Waarenproben nach Peru unterliegen für je 50 Gramm einer Taxe von 10 Pfennig bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer solchen von 15 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen nach vorstehenden Sätzen vom Absender bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden. Postkarten und Einschreibbriefe sind nicht zulässig. Für unfrankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Vom 1. Oktober ab wird Peru voraussichtlich dem Weltpostverein beitreten, in Folge dessen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterschied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankirten Brief zu stehen kommen wird.

Berlin W., den 27. Juni 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Glesinski in Mellno zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXXIII. Landesamtsbezirk, Grünhohen, Kreises Schlochau, statt des Lehrers Wroblewski, früher in Mellno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. März 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Wirthschaftsinspektors Kobilinski in Gr. Rogath zum Stellvertreter des Landesbeamten für den X. Landesamtsbezirk, Wiedersee, Kreises Graudenz, statt des Wirthschaftsinspektors Janzen, bisher in Wiedersee, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung

vom 29. Juni 1875 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehendes Statut für den Provinzialverband von Westpreußen, betreffend die Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung:

§ 1. Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung ein oberer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet.

§ 2. Zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Wegebauverwaltung und der sonstigen Bauverwaltung wird dem Landesdirektor ein oberer bautechnischer Beamter mit beratender Stimme zugeordnet,

in der Sitzung des 1. Provinzial-Landtages der Provinz Westpreußen am 10. April d. J. beschloffen wurde und Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlass vom 22. Mai d. J. geruht haben, dasselbe zu genehmigen.

Danzig, den 20. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

7) Nach § 89 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 sollten diejenigen im Verkehr befindlichen Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist und die nach den früher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, ungeachtet ihrer etwa mit den neuen Vorschriften nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden, jedoch, um innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel bedürfen. Durch § 91 a. a. O. war eine gleiche Vorschrift für die im Verkehre befindlichen Waagen gegeben.

Nach der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs Commission vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) sind nun die vorbezeichneten §§ 89 und 91 der Eichordnung mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß bezüglich der bei den Eichungsbehörden zum Zweck der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit den früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichte nach gewissen Richtungen hin bis auf Weiteres Nachsicht geübt werden soll.

Indem wir bei der Wichtigkeit der Sache das theilhabende Publikum auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam machen, und zugleich auf den § 369 ad 2 des Strafgesetzbuchs verweisen, wonach Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte und Waagen vorgefunden werden, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft

werden, empfehlen wir den Beheiligteten behufs Vermeidung der strafrechtlichen Verfolgung, ihre zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden hierzu baldigst vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Bestehens vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straffällig zu werden.

Marienwerder, den 6. Mai 1878.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.
Steinmann.

8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Provinzialrath der Provinz Westpreußen constitutirt hat und aus den nachstehend aufgeführten Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern besteht:

A. Mitglieder:

1. Herr Oberbürgermeister Thomale zu Elbing,
2. = Gutsbesitzer Plehn zu Lubochin,
3. = Commerzienrath Damme zu Danzig,
4. = Gutsbesitzer Höhne auf Pempau,
5. = " " v. Auerswald auf Faulen,

B. Stellvertreter der vorgenannten Mitglieder:

1. Herr Bürgermeister Pohlmann zu Graudenz,
2. = Rittergutsbesitzer Bieler zu Frankenhayn,
3. = Stadtrath Hirsch zu Danzig,
4. = Rittergutsbesitzer von Graf auf Alanin,
5. Gutsbesitzer Reichel zu Buczed.

Marienwerder, den 24. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 21. d. M. (Amtsblatt Nr. 26 ad 5) machen wir bekannt, daß für die am 30. Juli c. vorzunehmende Wahl zum deutschen Reichstage für den Wahlkreis Konitz-Tuchel statt des beurlaubten Landraths Köhler zu Tuchel der Landrathsamtsverweser Regierungsassessor Boldt zu Conitz zum Wahlkommisarius ernannt ist.

Marienwerder, den 27. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter Hinweis auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Mai c. (Amtsblatt Nr. 21) wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Preis von 3,80 Mark pro Exemplar des in der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin Unter den Linden Nr. 68 erschienenen neuen Hebammenlehrbuchs nur dann eintritt, wenn die Bestellung von uns, oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgeht; daß dagegen der Preis für das Exemplar 6 Mark beträgt, sobald die Bestellung von einzelnen Hebammen oder Privatpersonen erfolgt.

Marienwerder, den 25. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Der dem Wolf Wolfenstein in Schloppe von uns unterm 29. November v. J. sub Nr. 113 pro 1878 ertheilte Gewerbelegitimationschein zum Betriebe des Lumpensammlergewerbes ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 26. Juni 1878.

Königliche Regierung

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

12) Unter den Pferden des Gutspächters Buchholz zu Mittenwalde, des Krugpächters Felix Bodwojzki zu Potryzdowo, Kreises Strassburg, des Hofbesizers Metelburger zu Gr. Damerau, Kreises Stuhm, und des Besitzers Karl Janke in Dt. Lopatken ist die Roghkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 24. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mark verbundene erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 20. Juni 1878.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern

14) Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von 900 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem Kirchdorfe Borzsynimen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufes in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der im August d. J. in Erfurt stattfindenden Fach Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf allen preussischen Staatsbahnen und auf der unter Staatsverwaltung stehenden Hinterpommerschen Bahn eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 24. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

16) Preussisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.

In der unter dem 10. Juni c. bezüglich der Einführung des Preussisch-Thüringischen Verband-Gütertarifs von uns erlassenen Bekanntmachung ist irrthümlicher Weise als Einführungsstermin des genannten Tarifes der 15. Juli statt des 1. August genannt worden.

Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Preussisch-Thüringische Verband-Gütertarif erst mit dem letztgenannten Datum in Kraft tritt und daß auch erst von diesem Tage ab die in der vorerwähnten Publikation bezeichneten Tarife außer Kraft treten.

Bromberg, den 20. Juni 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

17) Bekanntmachung.

Betrifft die Inkommunalisirung der sog. Wierszkownikwiese, Grundbuchblatt Zamarte Nr. 1 in den Gutsverband Woziwodda J.-N. 1978 K. A.

Die im königlichen Forstrevier Woziwodda gelegene 27,621 Hektar große sog. Wierszkownikwiese, Grundbuchblatt Zamarte Nr. 1, gegenwärtig im Besitz der königlichen Forstverwaltung, ist durch Beschluß des Kreisanschlusses vom 5. d. M. gemäß § 1 Ges. vom 14/4. 1856 und § 40 ad 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 56. Juli 1876 mit Zustimmung der Be-theiligten vom Gutsbezirk Zamarte abgetrennt und mit dem Gutsverband Woziwodda vereinigt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Lußel, den 15. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. Köhler,

Königl. Landrath.

Personal-Chronik.

18) Dem seitherigen Hilfsprediger in Mariensee, Kr. Carthaus, Franz Louis Schwanbeck, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Zempelburg in der Diözese Flatow verliehen worden.

Der bisherige erste wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Horowitz ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Thorn definitiv angestellt worden.

Der Pfarrer Weise aus Gr. Wittenberg ist zum kommissarischen Kreis-Schulinspektor über sämtliche Schulen des Kreises Dt. Krone vom 1. Juli d. J. ab unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dt. Krone ernannt.

Dem Pfarrer Schmidt in Casimirshof bei Bardsburg ist die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Schönberg, Grabau, Briesenitz und Gr. Wittfelde interimsweise übertragen worden.

Der Superintendent Klapp in Bardsburg und der Pfarrer Dbricatis zu Ramin sind von der Lokalaufsicht über die zu dem Kirchspiel Zempelburg

gehörigen Schulen entbunden und es ist dieselbe dem Pfarrer Schwanbeck in Zempelburg übertragen worden.

Nachdem der Rittergutsbesitzer v. Auerwald zu Ninkowken von der Lokalaufsicht über die Schule zu Ninken entbunden ist, ist dieselbe dem königlichen Kreis Schulinspektor Karassell hier selbst bis auf Weiteres übertragen.

Nachdem die ständige Kreis Schulinspektion im Kreise Dt. Krone vom 1. Juli d. J. ab dem Pfarrer Weise zu Gr. Wittenberg übertragen ist, haben wir denselben auch bis auf Weiteres vom 1. Juli d. J. ab mit der Führung der Lokalinpektion über die katholischen Schulen in Knalendorf, Marthe, Mehlgast, Schulzendorf, Eichler, Hasenberg, Krumfließ, Groß Wittenberg, Breitenstein, Sagemühl, Dyd, Stranz, Klein Rafel, Harmelsdorf, Stabitz, Kederitz, Briesenitz, Brunk, Königsgnade, Lubsdorf und Marzdorf betraut.

Im Kreise Marienwerder sind ernannt: der Hofbesitzer Menz zu Schinkenbergr zum Amtsvorsteher und der Besitzer Ferdinand Moldenhauer daselbst zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 12. Bezirk, Rundewiese.

Im Kreise Marienwerder ist der Rechnungsführer Fuchs in Ninkowken zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ninkowken ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Wilhelm Sahlfeld zu Carolinenthal zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Starsen ernannt.

Die Wiederwahl des Kaufmanns und Beigeordneten Julius Kraft zum Beigeordneten, sowie die Wieder- resp. Neuwahl der Rathmänner Karl Klieisch,

Herrmann Plähn, Peter Pompegli, und der Stadtverordneten Jaak Gottschall und Carl Krause zu Rathmännern der Stadt Märk. Friedland ist bestätigt worden.

Dem Forstauffseher Greper, bisher in der Oberförsterei Rehhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Veretzung des Försters Heum erledigte Försterstelle zu Sobbin in der Oberförsterei Osche vom 1. Juli d. J. ab, definitiv übertragen.

Die durch die Veretzung des Försters Schuhmacher erledigte Försterstelle zu Mühlhof in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. Juli 1878 ab dem Forstauffseher Bosh, bisher in der Oberförsterei Lindensch, interimistisch übertragen.

Erledigte Schulstellen.

19) Die Schullehrerstelle zu Georgenhütte wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Hammerstein zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Mariensfelde ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Consistorialrath Braunschweig hier selbst zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Pentkuhl wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 27.)